

SATZUNG DES VEREINES KUNSTHOFGOHLIS e.V.

PRÄAMBEL

Kunst und Kultur bedeuten Humanisierung, Selbsterhaltung, Individualisierung und Differenzierung. Sie sind auch Sinnesstiftung, denn ohne die Suche nach dem Sinn ist menschliches Leben nicht möglich.

Kunst und Kultur haben eine existentielle, identitätswahrende Bedeutung für alle Menschen. Aus Verantwortung für die Bewahrung von Kulturgut und Kunstschaffen für zukünftige Generationen und mit dem Ziel, Kunst und Kultur in seiner ganzen Vielfalt zu fördern und allen Menschen näher zu bringen wird der Verein „kunsthofgohlis e.V.“ gegründet.

§ 1 - NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1). Der Verein trägt den Namen „kunsthofgohlis e. V.“ , im folgenden „Verein“ genannt.
- (2). Der Verein ist gemeinnützig.
- (3). Der Verein hat seinen Sitz in Dresden
- (4). Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 - ZIEL UND ZWECK DES VEREINES

- (1). Ziel des Vereines ist die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr.1 der AO

- (2). Der Zweck des Vereines wird insbesondere verwirklicht durch :

Den Erwerb, den Erhalt und der Entwicklung einer Begegnungsstätte „kunsthofgohlis“.

Die Durchführung kultureller und künstlerischer Veranstaltungen, Ausstellungen, Konzerte, Vorträge und Aufführungen in vielfältigen Formen.

Die Förderung von Künstlern und kreativ tätigen Menschen unabhängig von ihrer Herkunft, ihrer Religion und ihres Glaubens oder ihres Alters und Geschlechtes.

Den Austausch und die Zusammenarbeit von Kultur-, Kunst-, Wissenschafts- und Wirtschaftsschaffenden.

Die Gewinnung einer breiten Öffentlichkeit zur Unterstützung der Zielvorstellungen.

- (3). Die aufgeführten Zwecke, Anliegen und Vorhaben müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

§ 3 - GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1). Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO)
- (2). Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Körperschaften verwendet.
- (3). Der Verein ist selbstlos tätig.
- (4). Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5). Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (6). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - FINANZIERUNG

- (1). Der Verein finanziert sich aus:

Mitgliedsbeiträgen
Förderbeiträgen und Spenden
Sponsoring
Mäzenatentum
Einnahmen aus gemeinnützigen Tätigkeiten des Vereines
Den Überschüssen aus wirtschaftlichen Geschäftsbereichen des Vereines
Öffentliche Zuschüsse und Fördermittel

- (2). Die Finanzordnung bzw. Die Finanzierung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 - ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1). Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2). Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (3). Der Verein besteht aus aktiven (ordentliche Mitglieder), sowie aus Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (4). Mitglied des Vereines kann jede volljährige Person werden, die bereit und fähig ist, dem Vereinszweck entsprechend tätig zu werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers, sowie Telefon email- Adresse und die Unterschrift enthalten.

- (5). Die Mitgliedschaft ist generell in zwei Formen möglich:
- Die aktive Mitgliedschaft (Vollmitglied).
Diese Mitglieder genießen alle Rechte und Pflichten eines Vereines.
 - Die fördernde Mitgliedschaft (kein Vollmitglied).
Diese Mitglieder sind Fördermitglieder und dokumentieren durch ihre Mitgliedschaft und die Zahlung des Mitgliedsbeitrages die Unterstützung des Vereinszweckes.
- (6). Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (7). Zum Ehrenmitglied werden Personen ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.
Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 6 - BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1). Die Mitgliedschaft endet:
- durch den Tod des Mitgliedes des Vereines
 - durch die Auflösung des Vereines
 - durch freiwilligen Austritt
Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung am Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - durch Erlöschen der Mitgliedschaft, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht des vergangenen Jahres nicht nachkommt und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist
 - durch Ausschluss aus dem Verein
Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand schriftlich zu rechtfertigen.
Eine schriftliche Stellungnahme des/ der Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.
Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes und / oder email bekannt zu machen.
Gegen den Beschluss der Ausschliessung des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses der Ausschliessung beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt worden, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Beschluss der Ausschliessung als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Beschluss des Ausschlusses keinen Gebrauch oder versäumt die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschliessungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- (2). Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereines auf Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.
- (3). Das Erlöschen der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht seiner vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 7 - RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1). Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2). Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, Vorschläge zur Erweiterung und Verbesserung der Tätigkeit des Vereines zu unterbreiten, sowie sich aktiv an der Umsetzung zu beteiligen. Dafür hat jedes Mitglied das Recht, Anträge an den Vorstand und in der Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 8 - MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge und andere Zahlungsverpflichtungen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9 - ORGANE DES VEREINES

- (1). Die Mitgliederversammlung
- (2). Der Vorstand

Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu protokollieren, von der das Protokoll führenden Person und der die Versammlung leitenden Person zu unterschreiben und dem Verein bekannt zu geben.

§10 - DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1). Das oberste Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung. Diese ist mindestens einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

- (2). In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (3). Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und zu beraten
 - Die Rechnungslegung bzw. der Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Die Entlastung des Vorstandes
 - Die Wahl der Vorstandsmitglieder in Einzelwahl
 - Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - Die Festsetzung der Beitragsordnung
 - Eventuelle Änderungen der Satzung
 - Die Beschlüsse des Vorstandes zum Ausschluss von Mitgliedern
 - Die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
 - Wahl des Kassenprüfers, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und nicht Angestellter des Vereines sein darf
- (4). In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschliessen.
- (5). Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§11 - EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1). Die Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.
- (2). Die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.
- (3). Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (4). Die Mitgliederversammlung muss schriftlich einberufen werden.
E-mail gilt als schriftliche Einladung.
- (5). Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (6). Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereines einmal im Geschäftsjahr einberufen.
Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
- (7). Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Der Bericht des Vorstandes
 - Der Bericht des Kassenprüfers
 - Die Entlastung des Vorstandes
 - Die Wahl des Vorstandes
 - Die Wahl des Kassenprüfers
 - Die Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltvorschlages für das laufende Geschäftsjahr
 - Die Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr

- Die Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- (8). Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
- (9) Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (10). Spätere Anträge, auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt. (Dringlichkeitsanträge)
- (11). Der/ die Vorsitzende oder sein/ seine Stellvertreter/ in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/ der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorausgehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (12). Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (13). Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von der, die Versammlung leitenden Person und dem Protokollführer unterzeichnet.
Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.
- (14). Das Protokoll soll die folgenden Feststellungen enthalten:
 - Den Ort und die Zeit der Versammlung
 - Die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Die Tagesordnung
 - Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

§12 - STIMMRECHT UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- (1). Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder.
- (2). Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18.Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
- (3). Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (4). Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (5). Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (6). Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher ordentlicher Vereinsmitglieder anwesend ist.
- (7) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.
Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (8). Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereines eine solche von 4/5 erforderlich.
- (9). Die Änderung des Zweckes des Vereines kann nur mit der Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- (10). Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (11). Für Wahlen gilt folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

§13 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1). Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2). Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (3). Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten §11 und § 12.
In diesem Fall kann eine Einladungsfrist bis zu 14 Tagen gelten.

§14 VORSTAND UND BESONDERE VERTRETUNG

§14 (I) VORSTAND

- (1). Der Verein hat einen Vorstand, der von der Mitgliederversammlung aller zwei Jahre in einer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wird.
- (2). Der Vorstand kontrolliert auf der Grundlage der Satzung die eventuelle Geschäftsführung zwischen den Mitgliederversammlungen.
- (3). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (4). Der Vorstand wird gebildet aus:
 - einem/ einer Vorsitzenden
 - einem/ einer Stellvertreter/ in
 - einem / einer Beisitzer/ in
- (5). Handelt der Vorstand oder eines seiner Mitglieder entgegen den Bestimmungen der Satzung, so kann er von der Mitgliederversammlung auch innerhalb der Amtszeit mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.

- (6). Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (7). Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (8). Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen.
Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§14(II) BESONDERE VERTRETUNG DES VORSTANDES

Zur Organisation der Tätigkeit des Vereines kann vom Vorstand eine Geschäftsführung als besondere Vertretung des Vorstandes nach § 30 BGB ernannt werden.

§15 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- (1). Die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellen der Tagesordnungen
- (2). Die Einberufung der Mitgliederversammlungen
- (3). Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- (4). Die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
- (5). Die Buchführung
- (6). Die Erstellung eines Jahresberichtes
- (7). Der Abschluss und die Kündigung von eventuellen Arbeitsverträgen
- (8). Die Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§16 AUFLÖSUNG DES VEREINES, HAFTUNG UND LIQUIDATION

§16(I) AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

- (1). Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2). Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/ die Vorsitzende und der/ die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam Liquidatoren.
- (3). Es können auch andere Liquidatoren bestellt werden.

- (4). Die Liquidatoren beenden die laufenden Geschäfte des Vereines.
- (5). Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall seiner bisherigen, gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen an gemeinnützige Einrichtungen oder Körperschaften der Kunst und Kultur erst nach Einwilligung des Finanzamtes zu überführen.
- (6). Die Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

§16(II) HAFTUNG

- (1). Der Verein haftet mit seinem Vermögen.
- (2). Die Mitglieder des Vereines haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegenüber dem Verein.

§17 IN- KRAFT- TRETEN

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung und der juristischen Genehmigung und der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

DRESDEN, DEN 09. Februar 2019